

## § 77 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

---

### Zweiter Teil – Steuerschuldrecht -> Vierter Abschnitt – Haftung

**Titel:** Abgabenordnung (AO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AO

**Gliederungs-Nr.:** 610-1-3

**Normtyp:** Gesetz

#### § 77 AO – Duldungspflicht <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEAO zu § 77 - Duldungspflicht

(1) Wer kraft Gesetzes verpflichtet ist, eine Steuer aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, zu entrichten, ist insoweit verpflichtet, die Vollstreckung in dieses Vermögen zu dulden.

(2) <sup>1</sup>Wegen einer Steuer, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, hat der Eigentümer die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. <sup>2</sup>Zu Gunsten der Finanzbehörde gilt als Eigentümer, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. <sup>3</sup>Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen die öffentliche Last zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.